

SATZUNG

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt E D E N K O B E N

vom 18. September 2017

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 19.11.2001 mit Änderung vom 16.12.2010 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel I

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung vom 19. November 2001 wird wie folgt ergänzt:

In Abschnitt II „Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten“ wird ergänzt:

1. Einfügung Ziffer 3.:

- | | |
|---|--------------|
| a) „Verleihung des Nutzungsrechts an einer Baumbestattungs- / Naturnahen Bestattungsfläche für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1 Buchst. a) | 1.200,00 EUR |
| b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Bestattungen (Doppelbelegung) je Jahr | 60,00 EUR |
| c) Einmalige Verlängerung der Ruhezeit um 10 Jahre nach § 15 a Abs. 7 der Friedhofssatzung | 600,00 EUR |

2. Die bisherige Ziffer 3. wird zur Ziffer 4.

Artikel II

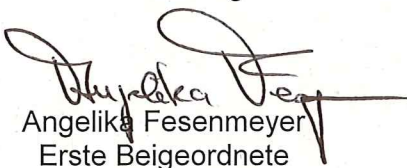
(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die entsprechenden bisherigen Satzungsregelungen vom 19.11.2001 mit Änderung vom 16.12.2010 außer Kraft.

Edenkoben, den 18. September 2017

In Vertretung:




Angelika Fesenmeyer
Erste Beigeordnete